



Behindertengerechter Aufzug nach EN81-70

Damit eine Aufzugsanlage die Kriterien einer behindertengerechten Ausführung, gemäß der seit dem 21.11.2002 gültigen EN81-70:2003, erfüllt, müssen die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

Die Kabine ist mindestens wie folgt zu bemessen: KBxKT = 1,0x1,25m mit mind. 450kg Tragkraft. Bei dieser Kabinengröße können ein Rollstuhl nach EN 12183 oder ein elektrisch angetriebener Rollstuhl der Klasse A aufgenommen werden. Generell empfohlen wird eine KBxKT = 1,1x1,4m (siehe auch die gültige Landesbauordnung).

Die Türbreite muss mindestens TB = 0,8m betragen. Generell empfohlen wird eine TB=0,9m (siehe auch die gültige Landesbauordnung).

Die Befehlsgeber in der Kabine und den Außentableaus müssen einen Minstdurchmesser von $\varnothing = 20\text{mm}$ (Tastfläche), taktil und farblich zur Tastfläche abgehoben, ausgeführt werden. Die Mittellinien der Befehlstaster sind in der Kabine in einer Höhe zwischen 0,9 und 1,1m, im Außentableau vorzugsweise bei 1,1m (alternativ bei 1,2m), anzuordnen.

Sollten extragroße Befehlsgeber zur Erhöhung der Zugänglichkeit eingesetzt werden, so sollten diese in einem waagrechten, geneigten Kabinentableau (Pulttableau) angeordnet werden.

Zur Ansage der Haltestellen ist die Aufzugskabine mit einer Sprachansage auszustatten.

Mindestens an einer Seitenwand ist ein Handlauf mit einer Oberkantenhöhe von 900mm \pm 25mm anzuordnen. Der Handlauf ist im Bereich des Tableaus zu unterbrechen.

Bei behindertengerechten Aufzügen mit Kabinenabmessungen KBxKT kleiner als 2,0x1,4m, ist auf der Rückwand ein Spiegel anzubringen.

Bei Aufzügen bei denen bereits vor dem Betreten des Fahrkorbes die Weiterfahrtrichtung feststeht (Sammelsteuerungen) sind Weiterfahrtsanzeigen in einer Höhe von 1,8 bis 2,5m, kombiniert mit einer nach "Auf-" und "Abwärtsrichtung" unterscheidenden akustischen Anzeige, anzuordnen.

Hinweis:

Nationale oder auch regionale Vorschriften können andere, bzw. weitergehende Auflagen an einen Behindertengerechten Aufzug stellen. Diese sind mit den Behörden und dem Betreiber abzustimmen.

Die oben genannten Vorschriften stellen nur einen zusammengefassten Auszug aus der angegebenen Norm dar. Irrtümer vorbehalten.